

Archiv für die Rechtsgelahrtheit in dem  
Großherzogthum Mecklenburg.

Bd. 4, 1818, S. 407 - 409

*Sammlung neuer Mecklenburgischer Landesgesetze  
und Urkunden, 1ster Band stets Heft*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Landgericht, welches deshalb eine Untersuchung anordnete. Bei dieser Untersuchung kam auch die Frage vor: ob nach dem 3 Art der Reversalen von 1572, dem 41 und 42 Art der Reversalen 1621, und dem §. 361 des Landesvergleichs, im vorliegenden Falle eine persönliche Verhaftung des Inculpaten anwendlich sey. Herr B. D. Weber und ich haben in einem auf Verlangen des Engern Ausschusses ausgestellten Erachten, das unter den Anlagen mit manchen kleinen Druckfehlern beigefügt ist, diese Frage in Rücksicht der in diesem Falle vorkommenden Injurien verneinend beantwortet. Der ganze übrige Inhalt hat auf das mecklenburgische Recht keinen Bezug.

J. E. E.

7.

Sammlung neuerer Mecklenburg-Schwerinscher Gesetze, und anderer auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habender Urkunden. Erster Band, achtes Heft. 1817. 10 Bogen in Quart.

Nachdem sich ergeben hatte, daß der A. H. Schröder seine Gesetzsammlung nicht fortsetzen und vervollständigen werde, unterzog sich der Herr Doctor Ditmar der Bemühung, eine ähnliche Sammlung zu besorgen. Er wählte eine bloß chronologische Ordnung, um in kleineren

ren

ren Hefen die ergehenden Verordnungen desto früher wieder liefern zu können. Er wählte den Convocationstag des Jahres 1808, auf welchem die Aussicht zu einer veränderten Verfassung des Landes und zur Revision der bisherigen Gesetze eröffnet ward, zu demjenigen Zeitpunkte von welchem seine Sammlung vorläufig anfangen sollte, und versprach, in der Folge einmal auch die rückwärts bleibende Lücke auszufüllen. Er hielt es dabei für nothwendig, nach möglichster Vollständigkeit zu streben, mithin außer den eigentlichen Gesetzen auch Verträge, Rescripte, und andere zur Kenntniß des Landesrechts führende Stücke mit anzunehmen. Bedauerlich hat er bei den ersten Hefen zu wenig Unterstützung gefunden, und es ist daher die Fortsetzung in ihrem zuerst beabsichtigten rascheren Fortschritte sehr aufgehalten worden. Jetzt ist sie bis zum Schlusse des Jahres 1811 gekommen.

Dieses Hest fängt mit dem außerordentlichen Contributions:Edicte vom 6 Sept. 1811 an. Vielleicht wird mancher dies mehrere Bogen füllende Stück entbehrlich achten; aber das Princip der Vollständigkeit erforderte nicht allein dessen Aufnahme; sondern auch diejenigen Subscribenten, für welche fernerhin das Contributionswesen ein Interesse haben wird, würden Ursache haben, sich zu beschweren, wenn die Verordnung wegen Errichtung des Landes:Receptur:Casse, und die darauf sich begründenden Contributions:Edicte, welche in der Folge nur mit

mit Mühe zusammen zu bringen seyn werden, in der Sammlung fehlten. Ein anderes größeres Stück, das mancher vielleicht zu den Gesetzen nicht rechnen wird, ist der Vergleich, durch den die Stadt Rostock dem im dritten Hefte abgedruckten Vergleiche des übrigen Landes wegen der Kriegserleidungen beigetreten ist. Unter den übrigen kleineren Verordnungen sind zwar verschiedene, die für das mecklenburgische Recht keine Ausbeute geben: allein der Jurist muß doch ihren Inhalt kennen, um die Uebersetzung zu erhalten, daß darin keine Abänderungen und Beschränkungen anderer Gesetze zu finden sind. Am Schlusse ist angezeigt, daß ein neuntes Hest noch einige Nachträge und das versprochene repertorienmäßige Register liefern, und diesen ersten Band beschließen werde.

J. C. C.

---